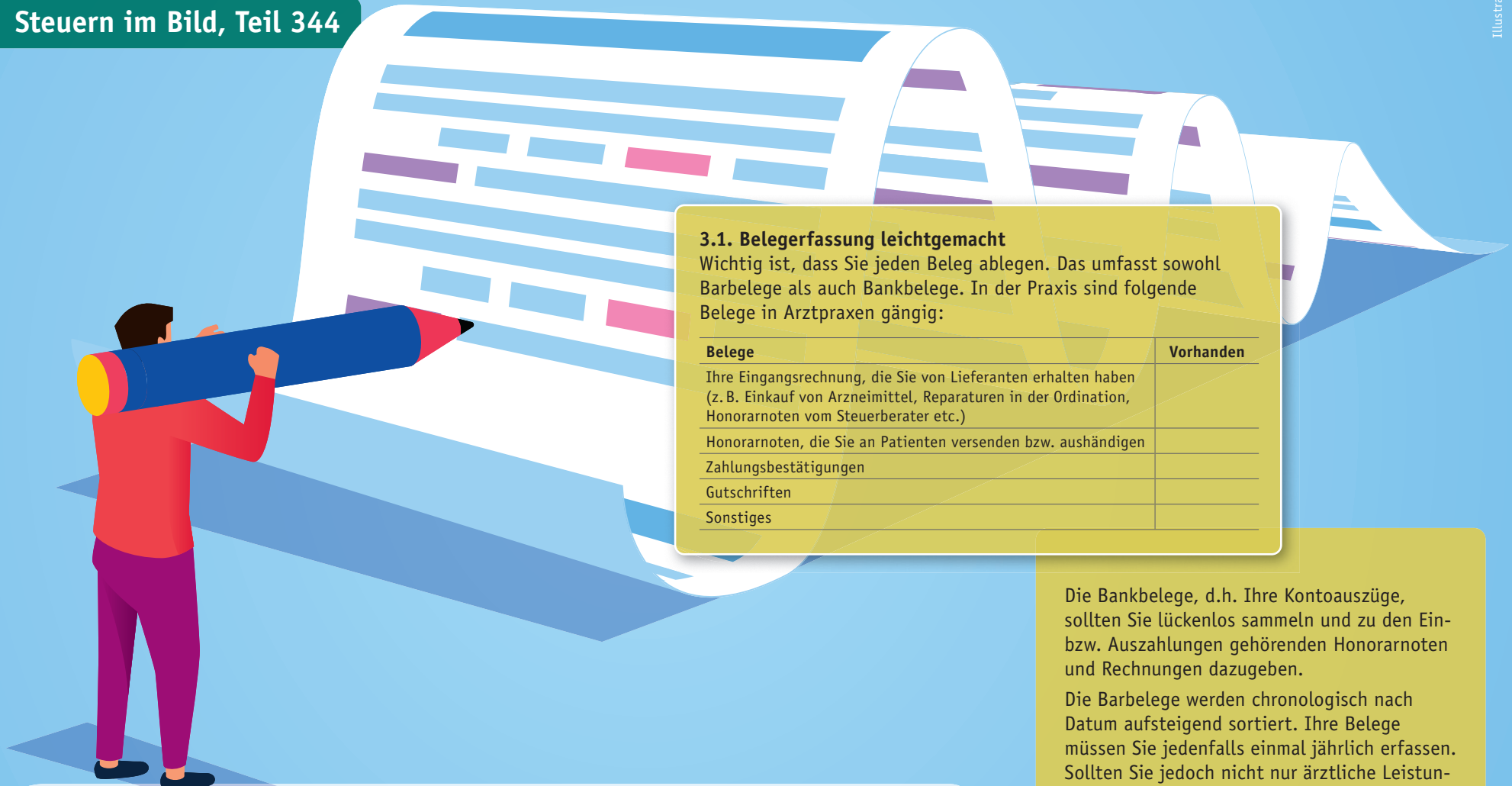


# Der optimale Ordinationsbeginn aus steuerlicher Sicht! Teil 6

Steuern im Bild, Teil 344

Illustration © iStock.com/z\_wei



### 3.1. Belegerfassung leichtgemacht

Wichtig ist, dass Sie jeden Beleg ablegen. Das umfasst sowohl Barbelege als auch Bankbelege. In der Praxis sind folgende Belege in Arztpraxen gängig:

Belege	Vorhanden
Ihre Eingangsrechnung, die Sie von Lieferanten erhalten haben (z. B. Einkauf von Arzneimittel, Reparaturen in der Ordination, Honorarnoten vom Steuerberater etc.)	
Honorarnoten, die Sie an Patienten versenden bzw. aushändigen	
Zahlungsbestätigungen	
Gutschriften	
Sonstiges	

Die Bankbelege, d.h. Ihre Kontoauszüge, sollten Sie lückenlos sammeln und zu den Ein- bzw. Auszahlungen gehörenden Honorarnoten und Rechnungen dazugeben.

Die Barbelege werden chronologisch nach Datum aufsteigend sortiert. Ihre Belege müssen Sie jedenfalls einmal jährlich erfassen. Sollten Sie jedoch nicht nur ärztliche Leistungen, die umsatzsteuerbefreit sind, anbieten, sondern auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen wie Vorträge, Erstellung von Gutachten und Studien sowie Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, dann müssen Ihre Belege in kürzeren Abständen (Monat bzw. Quartal) aufgebucht werden.



#### Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Der optimale Ordinationsbeginn, Teil 6.**  
◀ Mag. Susanne Glawatsch

## MEDplan

Telefon +43 (0)1817 53 50  
E-Mail: [info@medplan.at](mailto:info@medplan.at)  
[www.medplan.at](http://www.medplan.at)

